
2011 **Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2011** **Nr. 34**

Tag	Inhalt	Seite
2.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1346
2.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	1347
2.11.2011	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	1348
3.11.2011	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	1348
3.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1349
3.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen	1350
3.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1350
4.11.2011	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1351
4.11.2011	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1354
8.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1357
8.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	1357
8.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	1358
8.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	1358
9.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt	1359
10.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens und der Protokolle I und III zum VN-Waffenübereinkommen	1359
10.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	1361
10.11.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der sechsten Änderung vom 28. April 2008 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF)	1361
15.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute	1362
15.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	1362
15.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	1363
15.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen	1363

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
21.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	1364
21.11.2011	Bekanntmachung des deutsch-kroatischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1364
30.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	1366
5.12.2011	Bekanntmachung des deutsch-serbischen Durchführungsprotokolls zum Abkommen vom 18. September 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	1366
Abschlusshinweis		1376

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über Wasser und Gesundheit
zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 2. November 2011

Das Protokoll vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2006 II S. 763, 764) über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 3 für

Bosnien und Herzegowina am 11. Januar 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2010 (BGBl. II S. 182).

Berlin, den 2. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Vom 2. November 2011

I.

Das am 20. Juli 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2003 II S. 1923, 1924) ist nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Angola	am	9. Juli 2011
Jemen*)	am	2. April 2010
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. März 2010 abgegebenen Vorbehalts zu den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens		
Kiribati	am	15. Oktober 2005
Nauru	am	23. Juni 2005
Vereinigte Arabische Emirate*)	am	23. Oktober 2005
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. September 2005 abgegebenen Vorbehalts zu Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens		

in Kraft getreten.

II.

Die folgenden Staaten haben Erklärungen bzw. Einsprüche zu dem Vorbehalt Jemens vom 23. September 2005 abgegeben, deren Wortlaute unter <http://treaties.un.org> einsehbar sind:

Australien	am	2. März 2011
Belgien	am	25. März 2011
Finnland	am	3. März 2011
Irland	am	28. Januar 2011
Niederlande	am	9. Februar 2011
Österreich	am	8. März 2011
Polen	am	17. Februar 2011
Portugal	am	8. März 2011
Schweden	am	25. Februar 2011
Tschechische Republik	am	28. Januar 2011.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. November 2010 (BGBl. 2011 II S. 338).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 2. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über die Erlangung von Auskünften und Beweisen
in Verwaltungssachen im Ausland**

Vom 2. November 2011

Zum Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 550) hat die Bundesrepublik Deutschland dem Generalsekretär des Europarats am 13. September 2011 nachstehende Änderungen bezüglich der zentralen Behörden nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens für Brandenburg und Niedersachsen notifiziert:

Brandenburg
Zentraldienst der Polizei
Zentrale Bußgeldstelle
Oranienburger Straße 31 A
D-16778 Gransee
Tel.: +49-33 06 75 05 00
Fax: +49-33 06 75 03 29
E-Mail: zentrale.bussgeldstelle@polizei.brandenburg.de

Niedersachsen
Polizeidirektion Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Postadresse: Postfach 2240, D-21312 Lüneburg
Tel.: +49-41 31 29-0
Fax: +49-41 31 29-10 65
E-Mail: poststelle@pd-lg.polizei.niedersachsen.de

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. November 2010 (BGBl. II S. 1562).

Berlin, den 2. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland**

Vom 3. November 2011

Zum Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 535) hat die Bundesrepublik Deutschland dem Generalsekretär des Europarats am 13. September 2011 nachstehende Änderungen bezüglich der zentralen Behörden nach Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens für Brandenburg und Niedersachsen notifiziert:

Brandenburg
Zentraldienst der Polizei
Zentrale Bußgeldstelle
Oranienburger Straße 31 A
D-16778 Gransee
Tel.: +49-33 06 75 05 00
Fax: +49-33 06 75 03 29
E-Mail: zentrale.bussgeldstelle@polizei.brandenburg.de

Niedersachsen
Polizeidirektion Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Postadresse: Postfach 2240, D-21312 Lüneburg
Tel.: +49-41 31 29-0
Fax: +49-41 31 29-10 65
E-Mail: poststelle@pd-lg.polizei.niedersachsen.de

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juni 2011 (BGBl. II S. 691).

Berlin, den 3. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972
über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 3. November 2011

Das Übereinkommen von 1972 vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017, 1018) ist nach seinem Artikel IV Absatz 3 für

Palau am 29. September 2011
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2011 (BGBl. II S. 621).

Berlin, den 3. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die Beschränkung des Einsatzes
schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen**

Vom 3. November 2011

Das Internationale Übereinkommen von 2001 vom 5. Oktober 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (BGBl. 2008 II S. 520, 522) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

China (auch für Macau)	am	7. Juni 2011
Finnland	am	9. Oktober 2010
Libanon	am	2. März 2011
Malaysia	am	27. Dezember 2010
Serbien	am	8. Oktober 2010

in Kraft getreten.

Ferner wird das Internationale Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

Irland	am	20. Januar 2012
Mongolei	am	28. Dezember 2011
Palau	am	28. Dezember 2011
Tunesien	am	5. Dezember 2011

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. September 2010 (BGBl. II S. 1128).

Berlin, den 3. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 3. November 2011

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434, 2435; 1984 II S. 938, 939) wird nach seinem Artikel XI für

Palau	am	28. November 2011
-------	----	-------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (BGBl. II S. 721).

Berlin, den 3. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-usbekischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. November 2011

Das in Taschkent am 27. Dezember 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 – 2008 ist nach seinem Artikel 6

am 27. Dezember 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. November 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dorothee Fiedler

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Usbekistan
über Finanzielle Zusammenarbeit
2007 – 2008

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Usbekistan –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen über die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit 2007 – 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan vom 18. April 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 10 000 000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Finanzsektorprogramm“ bis zu 7 500 000 EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro);
 - b) „Gesundheitsprogramm Reproduktive Gesundheit / Mutter-Kind-Vorsorge“ bis zu 2 500 000 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 10 500 000 EUR (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Euro) für das „Gesundheitsprogramm Reproduktive Gesundheit / Mutter-Kind-Vorsorge“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für kleine nichtstaatliche Unternehmen oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege der Mittelbereitstellung erfüllt;
3. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung für das unter Nummer 1 b sowie unter Nummer 2 genannte Vorhaben bis zu 2 000 000 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) und für das unter Nummer 1 a genannte Vorhaben bis zu 500 000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Usbekistan, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für kleine nichtstaatliche Unternehmen oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden.

(2) Die Regierung der Republik Usbekistan befreit Waren (Arbeiten, Dienstleistungen), die im Rahmen der Umsetzung der Bestimmung dieses Abkommens eingeführt werden, von Zollgebühren, ausgenommen Gebühren für die Zollabfertigung, die unmittelbar durch Projektdurchführungsstellen auf der usbekischen Seite getragen werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens auftretende Fragen werden durch gemeinsame Konsultationen und Verhandlungen geklärt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Taschkent am 27. Dezember 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Neuen

Für die Regierung der Republik Usbekistan
Tulyaganov

**Bekanntmachung
des deutsch-usbekischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. November 2011

Das in Taschkent am 27. Dezember 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 – 2010 ist nach seinem Artikel 7

am 27. Dezember 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. November 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dorothee Fiedler

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Usbekistan
über Finanzielle Zusammenarbeit
2009 – 2010

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Usbekistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über die entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Usbekistan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die vom 28. bis zum 30. Juli 2009 in Berlin stattgefunden haben,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 8 000 000 EUR (in Worten: acht Millionen Euro) für die Vorhaben:
 - a) „Programm Gesundheit – Komponente Reproduktive Gesundheit / Mutter-Kind-Versorgung“ bis zu 2 000 000 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);
 - b) „Programm Gesundheit – Komponente Rehabilitierung des Regionalen Medizinentrums Surkhandarva“ bis zu 3 000 000 EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
 - c) „Programm Gesundheit – Komponente Kardiologisches Zentrum“ bis zu 3 000 000 EUR (in Worten: drei Millionen Euro),
 wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:
 - a) für das unter Nummer 1 Buchstabe a genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 EUR (in Worten: eine Million Euro);

b) für das unter Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben bis zu 500 000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro);

3. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 11 500 000 EUR (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben:

a) „Programm Gesundheit – Komponente Reproduktive Gesundheit / Mutter-Kind-Versorgung“ bis zu 8 500 000 EUR (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro);

b) „Programm Gesundheit – Komponente Tuberkulosebekämpfung“ bis zu 3 000 000 EUR (in Worten: drei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für kleine nichtstaatliche Unternehmen oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Usbekistan, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für kleine nichtstaatliche Unternehmen oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche in Euro, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden.

(2) Die Regierung der Republik Usbekistan befreit Waren (Arbeiten, Dienstleistungen), die im Rahmen der Umsetzung der Bestimmungen dieses Abkommens eingeführt werden, von Zollgebühren, ausgenommen Gebühren für die Zollabfertigung, die unmittelbar durch Projektdurchführungsstellen auf der usbekischen Seite getragen werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und

Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 14. Juli 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 für das Vorhaben „Flughafenrekonstruktion Taschkent – Komponente zur Erhöhung der Sicherheitsstandards“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 463 032,95 EUR (in Worten: vierhundertdreiundsechzigtausendzweiunddreißig Euro und fünfundneunzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der im Abkommen vom 13. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Sektorprogramm Milchwirtschaft“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 45 504,98 EUR (in Worten: fünfundvierzigtausendfünfhundertvier Euro und achtundneunzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für notwendige Begleitmaßnahmen für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben verwendet.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 14. Juli 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 sowie des Abkommens vom 13. Mai 1994 auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

Im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens auftretende Fragen werden durch gemeinsame Konsultationen und Verhandlungen geklärt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Taschkent am 27. Dezember 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Neuen

Für die Regierung der Republik Usbekistan

Tulyaganov

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 8. November 2011

I.

Das Zweite Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 2009 II S. 716, 717) ist nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für

Kolumbien am 24. Februar 2011
in Kraft getreten.

II.

Die Bekanntmachung vom 14. Januar 2011 (BGBl. II S. 486) wird dahin gehend berichtigt, dass das Zweite Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für die Slowakei nicht am 9. März 2004, sondern am 11. Mai 2004 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Januar 2011 (BGBl. II S. 486).

Berlin, den 8. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen**

Vom 8. November 2011

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 2 für

Spanien am 21. Oktober 2011
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juni 2008 (BGBl. II S. 735).

Berlin, den 8. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 8. November 2011

Das Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2004 II S. 1138, 1139) ist nach seinem Artikel 35 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Chile*)	am 26. Oktober 2011
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 23 des Übereinkommens	
Costa Rica	am 28. Mai 2011
Malta*)	am 21. Oktober 2011
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 23 des Übereinkommens	
Tschechische Republik*)	am 3. Juni 2011
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 23 des Übereinkommens	
Tunesien	am 29. Juli 2011.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2010 (BGBl. II S. 1546).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 8. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Doping**

Vom 8. November 2011

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334, 335) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für

Belarus am 1. Mai 2006
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird ferner nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für

Malta am 1. Januar 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. April 2009 (BGBl. II S. 406).

Berlin, den 8. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt**

Vom 9. November 2011

Das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. 1990 II S. 494, 496) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Luxemburg am 5. April 2011
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. November 2010 (BGBl. 2011 II S. 410).

Berlin, den 9. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des VN-Waffenübereinkommens
und der Protokolle I und III zum VN-Waffenübereinkommen**

Vom 10. November 2011

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen) (BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), ist nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Antigua und Barbuda	am	23. Februar 2011
Dominikanische Republik	am	21. Dezember 2010
Gabun	am	1. April 2008
Kasachstan	am	8. Januar 2010
Katar	am	16. Mai 2010
Saudi-Arabien	am	7. Juni 2008
St. Vincent und die Grenadinen	am	6. Juni 2011
Vereinigte Arabische Emirate	am	26. August 2009

in Kraft getreten.

Das Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I) zu dem VN-Waffenübereinkommen (BGBl. 1992 II S. 958, 967) ist nach Artikel 5 Absatz 4 des VN-Waffenübereinkommens für

Antigua und Barbuda	am	23. Februar 2011
Gabun	am	1. April 2008
Kasachstan	am	8. Januar 2010
Katar	am	16. Mai 2010
Saudi-Arabien	am	7. Juni 2008
St. Vincent und die Grenadinen	am	6. Juni 2011
Vereinigte Arabische Emirate	am	26. August 2009

in Kraft getreten.

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) zu dem VN-Waffenübereinkommen (BGBl. 1992 II S. 958, 975) ist nach Artikel 5 Absatz 4 des VN-Waffenübereinkommens für

Antigua und Barbuda	am	23. Februar 2011
Gabun	am	1. April 2008
Kasachstan	am	8. Januar 2010
Katar	am	16. Mai 2010
Saudi-Arabien	am	7. Juni 2008
St. Vincent und die Grenadinen	am	6. Juni 2011
Vereinigte Arabische Emirate	am	26. August 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Januar 2009 (BGBl. II S. 137).

Berlin, den 10. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit
des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**

Vom 10. November 2011

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) (BGBl. 1974 II S. 1473, 1475) wird nach seinem Artikel 16 Absatz 5 für

Georgien*) am 15. November 2011
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalts gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. November 2009 (BGBl. 2010 II S. 4).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 10. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der sechsten Änderung vom 28. April 2008
des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF)**

Vom 10. November 2011

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. März 2009 zu den Änderungen vom 28. April 2008 und 5. Mai 2008 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF) (BGBl. 2009 II S. 206, 207) wird bekannt gemacht, dass die durch Beschluss Nr. 63-2 des Gouverneursrats des Internationalen Währungsfonds vom 28. April 2008 genehmigte sechste Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1978 II S. 13, 15; 1991 II S. 814, 815; 2000 II S. 799, 800) nach Artikel XXVIII Buchstabe c des Übereinkommens

am 3. März 2011

für die Bundesrepublik Deutschland und alle anderen Vertragsparteien in Kraft getreten ist.

Die Annahmeerklärung ist am 2. April 2009 an den Internationalen Währungsfonds in Washington übermittelt worden.

Berlin, den 10. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute**

Vom 15. November 2011

Die Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute (BGBl. 1961 II S. 828, 829) ist nach ihrem Artikel 18 Absatz 3 für

Belize	am	5. Mai 1975
Brunei Darussalam	am	15. April 1975
Niederlande karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	16. Januar 2011
Salomonen	am	5. Mai 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II S. 86).

Berlin, den 15. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)**

Vom 15. November 2011

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Suriname	am	19. Dezember 2011
----------	----	-------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. II S. 1141).

Berlin, den 15. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 15. November 2011

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Suriname am 19. Dezember 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. II S. 1140).

Berlin, den 15. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über den internationalen Schutz von Erwachsenen**

Vom 15. November 2011

Das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, 324) ist nach seinem Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a für

Finnland am 1. März 2011
sowie nach seinem Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe b für

Estland*) am 1. November 2011
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 32 sowie eines Vorbehalts nach
Artikel 56 des Übereinkommens
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2009 (BGBl. II S. 1143).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar.

Berlin, den 15. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Streumunition**

Vom 21. November 2011

Das Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Litauen am 1. September 2011
in Kraft getreten.

Ferner wird das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Afghanistan	am	1. März 2012
Cookinseln	am	1. Februar 2012
Italien	am	1. März 2012
Swasiland	am	1. März 2012
Trinidad und Tobago	am	1. März 2012
Tschechische Republik	am	1. März 2012

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. September 2011 (BGBl. II S. 1179).

Berlin, den 21. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-kroatischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. November 2011

Das in Zagreb am 19. Juli 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Änderung des Abkommens vom 6. Juli 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über Finanzielle Zusammenarbeit (2002) (BGBl. 2005 II S. 556) (Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Republik Kroatien, Phase II“) ist nach seinem Artikel 2 Absatz 1

am 1. Februar 2011
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. November 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Leo Kreuz

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über die Änderung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über Finanzielle Zusammenarbeit (2002)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kroatien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kroatien beizutragen,

unter Bezugnahme auf Tz. 4.3. des Protokolls der Arbeitsgespräche zwischen einer Delegation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) der Bundesrepublik Deutschland und einer Delegation des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration der Republik Kroatien zur Vorbereitung und Vereinbarung der entwicklungsfördernden Zusammenarbeit im Jahre 2008 vom 8. Dezember 2008 sowie in Ausführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

der Regierung der Republik Kroatien über Finanzielle Zusammenarbeit (2002) vom 6. Juli 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der im Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über Finanzielle Zusammenarbeit (2002) im Artikel 1, Absatz 1 und 2 festgelegte Projekttitle wird geändert und lautet statt „Kommunale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung südliche Adriaküste“ ab initio „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Republik Kroatien, Phase II“. Damit erstreckt sich das Vorhaben auf das gesamte Staatsgebiet der Republik Kroatien.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kroatien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien ab Unterzeichnung nach Maßgabe des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet.

Geschehen zu Zagreb am 19. Juli 2010 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bernd Fischer

Für die Regierung der Republik Kroatien
Ivan Suker

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 30. November 2011

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) ist nach seinem Artikel 126 Absatz 2 für

Philippinen am 1. November 2011

Tunesien am 1. September 2011

in Kraft getreten.

Weiterhin wird das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs nach seinem Artikel 126 Absatz 2 für

Kap Verde am 1. Januar 2012

Malediven am 1. Dezember 2011

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juni 2011 (BGBl. II S. 744).

Berlin, den 30. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-serbischen Durchführungsprotokolls
zum Abkommen vom 18. September 2007
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien
über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

Vom 5. Dezember 2011

Das in Belgrad am 29. März 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien unterzeichnete Durchführungsprotokoll zum Abkommen vom 18. September 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Beschluss des Rates 2007/819/EG, ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 45, 46) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 1

am 22. November 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Dezember 2011

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Gabriele Hauser

Durchführungsprotokoll
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Serbien
zum Abkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien
über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Serbien,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt –

eingedenk des Artikels 19 des am 18. September 2007 in Brüssel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien unterzeichneten Abkommens über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, nachstehend „Abkommen“ genannt,

und von dem Wunsch geleitet, eine effektive Durchführung des Abkommens zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zuständige Behörden und Kommunikationsweise

(1) Zuständige Behörden der Vertragsparteien sind:

1. Für das Stellen und die Bearbeitung eines Rückübernahmeersuchens sowie für die Beantragung von Reisedokumenten:

a) für die Bundesrepublik Deutschland:

- die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen

oder

- Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Bundesrepublik Deutschland

Tel.: 0049 331 97997-0
 Fax: 0049 331 97997-1010
 E-Mail: bpolp@polizei.bund.de

b) für die Republik Serbien:

Ministerium des Innern der Republik Serbien
 Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten
 Unterabteilung Reisedokumente
 Referat für die Durchführung
 des Rückübernahmeabkommens
 Bulevar Mihajla Pupina 2
 11070 Belgrad
 Republik Serbien

Tel.: 00381 11/3008-170

Fax: 00381 11/3008-203

E-Mail: readmision@mup.gov.rs

2. Für die Annahme von Rückübernahmeersuchen:

a) für die Bundesrepublik Deutschland:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
 Kneza Miloša 74–76
 11000 Belgrad
 Republik Serbien

Tel.: 00381 11 3064-300

Fax: 00381 11 3064-303

E-Mail: reg1@belg.auswaertiges-amt.de

Für das Stellen und die Annahme eines Rückübernahmeersuchens im beschleunigten Verfahren ist nur das Bundespolizeipräsidium zuständig.

b) für die Republik Serbien:

Ministerium des Innern der Republik Serbien
 Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten
 Unterabteilung Reisedokumente
 Referat für die Durchführung
 des Rückübernahmeabkommens
 Bulevar Mihajla Pupina 2
 11070 Belgrad
 Republik Serbien

Tel.: 00381 11/3008-170

Fax: 00381 11/3008-203

E-Mail: readmision@mup.gov.rs

3. Für das Stellen, die Annahme und die Bearbeitung von Durchbeförderungersuchen:

a) für die Bundesrepublik Deutschland:

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Bundesrepublik Deutschland

Tel.: 0049 331 97997-0
Fax: 0049 331 97997-1010
E-Mail: bpolp@polizei.bund.de

b) für die Republik Serbien:

Ministerium des Innern der Republik Serbien
Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten
Unterabteilung Reisedokumente
Referat für die Durchführung
des Rückübernahmeabkommens
Bulevar Mihajla Pupina 2
11070 Belgrad
Republik Serbien

Tel.: 00381 11/3008-170
Fax: 00381 11/3008-203
E-Mail: readmision@mup.gov.rs

4. Für die Abrechnung der Kosten nach Artikel 15 des Abkommens:

a) für die Bundesrepublik Deutschland:

Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Bundesrepublik Deutschland

Tel.: 0049 331 97997-0
Fax: 0049 331 97997-1010
E-Mail: bpolp@polizei.bund.de

b) für die Republik Serbien:

Ministerium des Innern der Republik Serbien
Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten
Unterabteilung Reisedokumente
Referat für die Durchführung
des Rückübernahmeabkommens
Bulevar Mihajla Pupina 2
11070 Belgrad
Republik Serbien

Tel.: 00381 11/3008-170
Fax: 00381 11/3008-203
E-Mail: readmision@mup.gov.rs

5. Für die Befragung zur Feststellung der Staatsangehörigkeit der rückzuübernehmenden Personen nach Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens:

a) für die Bundesrepublik Deutschland:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Kneza Miloša 74-76
11000 Belgrad
Republik Serbien

Tel.: 00381 11 3064-300
Fax: 00381 11 3064-303

E-Mail: reg1@belg.auswaertiges-amt.de

b) für die Republik Serbien:

– Botschaft der Republik Serbien
Taubertstraße 18
14193 Berlin
Bundesrepublik Deutschland

Tel.: 0049 30 895-77-00, 895-77-0222
Fax: 0049 30 825-22-06

E-Mail: info@botschaft-smg.de

– Generalkonsulat der Republik Serbien
Böhmerwaldplatz 2
81679 München
Bundesrepublik Deutschland

Tel.: 0049 89 982-475-21, 982-47-50, 982-475-72
Fax: 0049 89 981-319

E-Mail: gk-minhen@t-online.de

– Generalkonsulat der Republik Serbien
Thüringer Strasse 3
60316 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Tel.: 0049 69 9043-676-0
Fax: 0049 69 433-149

E-Mail: info@gksrbfra.de

– Generalkonsulat der Republik Serbien
Taubenstrasse 4
70199 Stuttgart
Bundesrepublik Deutschland

Tel.: 0049 711 601-706-0
Fax: 0049 711 649-40-48

E-Mail: gk-stuttgart@t-online.de

– Generalkonsulat der Republik Serbien
Klosterstrasse 79
40211 Düsseldorf
Bundesrepublik Deutschland

Tel.: 0049 211 239-55-00
Fax: 0049 211 679-86-36

E-Mail: yukonzdis@freenet.de

– Generalkonsulat der Republik Serbien
Harvestehuder Weg 101
20149 Hamburg
Bundesrepublik Deutschland

Tel.: 0049 40 416-22-60, 416-22-612
Fax: 0049 40 410-47-47

E-Mail: gk-hamburg@web.de

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über Änderungen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien übermitteln einander ein Rückübernahmeersuchen, ein Durchbeförderungersuchen, die Antwort auf ein Ersuchen und die Benachrichtigung über eine Rückführung in schriftlicher Form, und zwar auf dem Postweg oder elektronisch. Die Antwort auf ein Rückübernahmeersuchen und auf ein Durchbeförderungersuchen und die Benachrichtigung über eine Rückführung können auch per Fax übermittelt werden.

Artikel 2**Grenzübergangsstellen**

Die Überstellung von Staatsangehörigen der Vertragsparteien, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen kann nach vorheriger Einigung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien an jedem für den internationalen Flug-, Schienen- und Straßenverkehr zugelassenen Grenzübergang erfolgen.

Artikel 3**Zusätzlicher Anscheinsbeweis für die Feststellung der Staatsangehörigkeit**

Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei kann in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 und Anhang 2 des Abkommens der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei als zusätzlichen Anscheinsbeweis für die Feststellung der Staatsangehörigkeit auch Fingerabdrücke und gegebenenfalls sonstige biometrische Daten vorlegen.

Artikel 4**Befragungen zur
Feststellung der Staatsangehörigkeit**

(1) Die in Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 des Abkommens genannten Befragungen sind auf Ersuchen auch dann durchzuführen, wenn zuvor aufgrund eines Rückübernahmeersuchens gemäß Artikel 7 des Abkommens die Staatsangehörigkeit der rückzuübernehmenden Person nicht festgestellt werden konnte und das Rückübernahmeersuchen abgelehnt worden ist.

(2) Die Befragung ist auf Ersuchen erneut durchzuführen, wenn der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei zu der rückzuübernehmenden Person neue Hinweise vorliegen, die auf die Staatsangehörigkeit des Staates der ersuchten Vertragspartei hindeuten.

(3) Das Ergebnis jeder Befragung ist der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von 7 (sieben) Arbeitstagen nach Durchführung der Befragung mitzuteilen. Kann aufgrund der Befragung die Staatsangehörigkeit des Staates der ersuchten Vertragspartei nicht festgestellt werden, sind der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei die dafür maßgeblichen Gründe schriftlich mitzuteilen.

Artikel 5**Rückübernahmeersuchen**

(1) Nach Artikel 7 Absatz 3 des Abkommens verwendet die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei für die Übermittlung des Rückübernahmeersuchens das gemeinsame Formular, das dem Abkommen als Anhang 6 beigefügt ist. Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei bestätigt unverzüglich per Fax oder elektronisch den Eingang des Rückübernahmeersuchens. Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet das Rückübernahmeersuchen schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anhang 1 dieses Protokolls.

(2) Sofern dies bei der Rückübernahme eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei erforderlich ist, um seine minderjährigen unverheirateten Kinder zusammen mit dem Elternteil in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rückzuübernehmen, enthält die Antwort auf das Rückübernahmeersuchen die Bemerkung, dass jedem Kind ein eigenes Reisedokument ausgestellt wird.

Artikel 6**Modalitäten für Rückführungen im
beschleunigten Verfahren**

Sind die Voraussetzungen für die Rückübernahme nach Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens erfüllt, unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei die nach Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2 dieses Protokolls zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei darüber schriftlich unter Verwendung des Formulars im Anhang 1 dieses Protokolls.

Artikel 7**Benachrichtigung über die Rückführung**

Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei wird die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über die Rückführung der betroffenen Person unter Verwendung des Formulars in Anhang 2 dieses Protokolls rechtzeitig, spätestens aber 2 (zwei) Arbeitstage vor der geplanten Rückführung benachrichtigen.

Artikel 8**Durchbeförderungersuchen**

(1) Nach Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens verwendet die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei für die Übermittlung des Ersuchens auf Durchbeförderung von Dritt-

staatsangehörigen und Staatenlosen das gemeinsame Formular, das dem Abkommen als Anhang 7 beigefügt ist. Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei bestätigt unverzüglich per Fax oder elektronisch den Eingang des Durchbeförderungersuchens. Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet das Durchbeförderungersuchen schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anhang 3 dieses Protokolls.

(2) Im Falle einer Durchbeförderung auf dem Luftweg enthält das Durchbeförderungersuchen nach Anhang 7 des Abkommens auch die Angabe der Flugnummern.

(3) In dem Falle, dass die Durchbeförderung nicht wie angekündigt stattfinden kann, teilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei dies der zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei wird innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden schriftlich darauf antworten und der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreiten.

Artikel 9**Voraussetzungen für die
begleitete Rückführung und Durchbeförderung**

(1) Die Beförderung von Staatsangehörigen der Vertragsparteien, Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen erfolgt in der Regel auf dem Luftweg. Aus Sicherheitsgründen können sie von ermächtigten Personen begleitet werden.

(2) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei teilt in dem Rückübernahmeersuchen oder in dem Durchbeförderungersuchen mit, ob sie eine Begleitung plant. Im Fall einer amtlichen Begleitung werden die Vornamen, Familiennamen, Art, Nummern und Ausstellungsdaten der Pässe der Begleitpersonen mitgeteilt.

(3) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei kann ihre Zustimmung zur Rückführung oder Durchbeförderung von einer Sicherheitsbegleitung abhängig machen, wobei sie der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei alle für die Sicherheitsbegleitung relevanten Informationen zur Verfügung stellt.

(4) Die Begleitpersonen sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der ersuchten Vertragspartei einzuhalten.

(5) Die Begleitung wird von Personen in Zivilkleidung durchgeführt, die gültige Pässe mit sich führen. Die Begleitpersonen dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände mit sich führen, für die auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei Beschränkungen gelten.

(6) Die zuständigen Behörden arbeiten in allen Fragen, die mit dem Aufenthalt von Begleitpersonen auf dem Hoheitsgebiet des Staates der ersuchten Vertragspartei verbunden sind, zusammen. Dabei gewähren die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei den Begleitpersonen jede mögliche Unterstützung.

(7) Sofern die von der ersuchenden Vertragspartei eingesetzten Begleitpersonen bei der Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Protokoll einen Schaden erleiden, ist die ersuchende Vertragspartei zum Schadensersatz verpflichtet, wobei sie von der ersuchten Vertragspartei keine Erstattung verlangen kann.

Artikel 10**Kosten**

(1) Die Kosten nach Artikel 15 des Abkommens beinhalten Folgendes:

1. für die Rückübernahme von Staatsangehörigen der Vertragsparteien:
 - die Kosten der Ausstellung eines Reisedokuments für die rückzuübernehmende Person;

- die Kosten der Beförderung zu den in Artikel 2 dieses Protokolls festgelegten Grenzübergangsstellen;
 - die Kosten einer aus Sicherheits-, medizinischen oder sonstigen Gründen notwendigen Begleitung von Personen.
2. für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen:
- die Kosten der Beförderung bis zu den in Artikel 2 dieses Protokolls festgelegten Grenzübergangsstellen;
 - die Kosten einer aus Sicherheits-, medizinischen oder sonstigen Gründen notwendigen Begleitung von Personen.
3. für die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen:
- die Kosten der Beförderung bis zur Grenzübergangsstelle des Bestimmungsstaates;
 - die Kosten einer aus Sicherheits-, medizinischen oder sonstigen Gründen notwendigen Begleitung von Personen.

(2) Die ersuchende Vertragspartei trägt die Kosten der ersuchten Vertragspartei, die sich aus der Anwendung von Artikel 2, 3 und 13 des Abkommens unter Einhaltung der zwischen den Vertragsparteien bereits eingegangenen Verpflichtungen ergeben.

Artikel 11

Änderungen und Ergänzungen

Die Vertragsparteien können in gegenseitigem Einvernehmen das Durchführungsprotokoll ändern und ergänzen. Der Wortlaut des geänderten Durchführungsprotokolls wird auf diplomatischem Wege ausgetauscht.

Artikel 12

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Das Durchführungsprotokoll tritt in Kraft, nachdem dem Gemischten Rückübernahmeausschuss nach Artikel 18 des Abkommens das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten notifiziert worden ist.

(2) Das Durchführungsprotokoll tritt gleichzeitig mit dem Abkommen außer Kraft.

Geschehen zu Belgrad am 29. März 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Wolfram Maas
Ole Schröder

Für die Regierung der Republik Serbien

Ivica Dačić

Anhang 1
zum Durchführungsprotokoll
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Serbien
zum Abkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien
über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

Antwort auf ein Ersuchen zur

- Rückübernahme eigener Staatsangehöriger
- Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen
Behörde der ersuchten Vertragspartei)

Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____
Geschäftszeichen: _____
Datum: _____

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen
Behörde der ersuchenden Vertragspartei)

Bezug: Ihr Rückübernahmeersuchen, Geschäftszeichen _____ vom _____

A) Bei **positiver** Antwort:

1. Unter Bezugnahme auf Ihr Ersuchen auf Rückübernahme des/der _____, geboren am _____ in _____ wird mitgeteilt, dass diese Person als
 - eigener Staatsangehöriger
 - Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser
 übernommen wird. Hierzu wird ihr ein Reisedokument ausgestellt.

2. Für folgende minderjährige, unverheiratete Kinder wird ebenfalls ein Reisedokument ausgestellt:

Ifd. Nr.	Name und Vorname	Geburtsdatum und -ort	Verwandtschaftsverhältnis
1.			
2.			

3. Wir bitten Sie, dass Sie sich wegen der Ausstellung der Reisedokumente an folgende Auslandsvertretung wenden:

(Unterschrift eines Vertreters der zuständigen
Behörde der ersuchten Vertragspartei)

B) Bei **negativer** Antwort:

1. Unter Bezugnahme auf Ihr Ersuchen auf Rückübernahme des/der _____, geboren am _____ in _____ wird mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für eine Rückübernahme nicht vorliegen.

Begründung:

2. Laut Erkenntnissen dieser Behörde ist die genannte Person _____ Staatsangehöriger.

(Unterschrift eines Vertreters der zuständigen
Behörde der ersuchten Vertragspartei)

Anhang 2
zum Durchführungsprotokoll
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Serbien
zum Abkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien
über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

Benachrichtigung über eine begleitete / unbegleitete Rückführung

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen
Behörde der ersuchenden Vertragspartei)

Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____
Geschäftszeichen: _____
Datum: _____

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen
Behörde der ersuchten Vertragspartei)

Wir benachrichtigen Sie, dass am _____ (Tag, Monat und Jahr)

- vom Flughafen _____ mit Flugnummer _____, Abflugzeit um _____ Uhr und Landung auf dem Flughafen _____ um _____ Uhr
- am Grenzübergang _____ um _____ Uhr

die unten benannte(n) Person(en) in die _____ zurückgeführt wird (werden), für die folgende Angaben mitgeteilt werden:

I.

lfd. Nr.	Name und Vorname	Geburtsdatum und -ort	Geschäftszeichen und Datum der Antwort auf das Ersuchen
1.			
2.			

II.

Hinweis auf Personen, die besondere Hilfe, Pflege oder Betreuung wegen Krankheit oder Alter benötigen:

lfd. Nr.	Name und Vorname	Grund
1.		
2.		

III.

Hinweis auf Personen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs einer Sicherheitsbegleitung bedürfen:

lfd. Nr.	Name und Vorname	Grund
1.		
2.		

IV.

Die amtliche Sicherheitsbegleitung wird durch folgende ermächtigte Personen der ersuchenden Vertragspartei vorgenommen:

lfd. Nr.	Name und Vorname	Art und Nr. des Reisedokuments	gültig bis
1.			
2.			

V.

Folgende ärztliche Begleitperson(en) wird (werden) von der ersuchenden Vertragspartei gestellt:

lfd. Nr.	Name und Vorname	Art und Nr. des Reisedokuments	gültig bis
1.			
2.			

VI.

- Es wird beantragt, dass die ersuchte Vertragspartei die Sicherheitsbegleitung übernimmt. Nach hiesiger Gefährdungsanalyse sind _____ Sicherheitsbegleiter erforderlich.
- Es wird beantragt, dass die ersuchte Vertragspartei die erforderliche Gestellung eines Arztes für die Person(en) Nr. _____ übernimmt.

(Unterschrift eines Vertreters der zuständigen
Behörde der ersuchenden Vertragspartei)

Anhang 3
zum Durchführungsprotokoll
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Serbien
zum Abkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien
über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

Antwort auf ein Ersuchen zur Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen
Behörde der ersuchten Vertragspartei)

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Geschäftszeichen: _____

Datum: _____

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen
Behörde der ersuchenden Vertragspartei)

Bezug: Ihr Durchbeförderungersuchen, Geschäftszeichen _____ vom _____

Die Durchbeförderung wird

genehmigt wie beantragt.

genehmigt mit folgenden Auflagen:

aus folgendem Grund abgelehnt:

Die Übernahme der Begleitung der Durchbeförderung auf dem Landweg kann am _____ um _____ Uhr am Grenzübergang
_____ durch _____ erfolgen.

(Unterschrift eines Vertreters der zuständigen
Behörde der ersuchten Vertragspartei)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Abschlusshinweis

Der **Jahrgang 2011 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 34 und endet mit der Seite 1376.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

– zur Ausgabe Nr. 30 vom 14. November 2011

Anhänge I bis VII und Protokolle Nr. 1 bis 7 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (BGBl. 2011 II S. 1146, 1147),

– zur Ausgabe Nr. 33 vom 23. Dezember 2011

Anlagen 1 bis 15 zur Verordnung vom 16. Dezember 2011 zur Einführung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung – RheinSchPersEV) (BGBl. 2011 II S. 1300).

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.